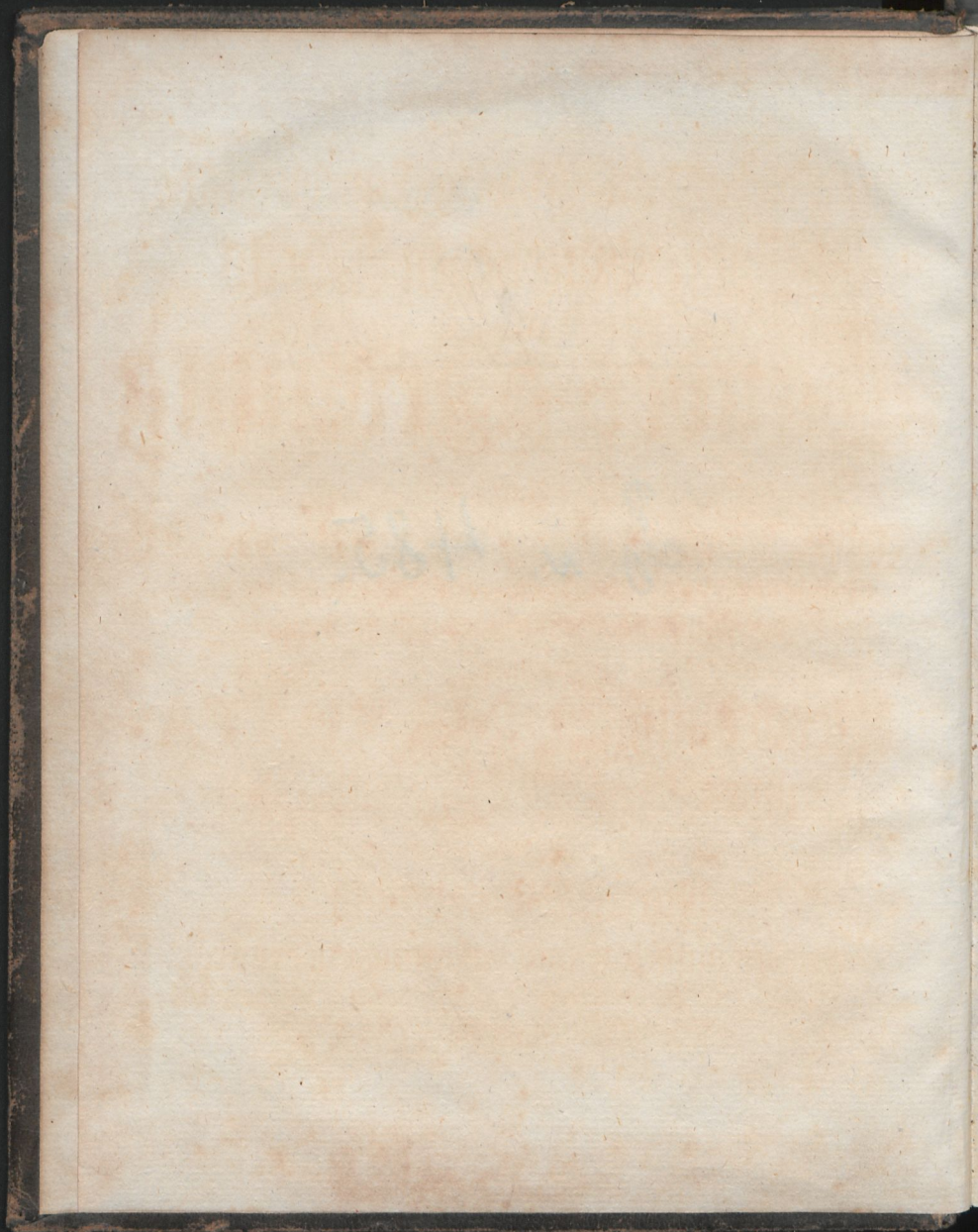


Tommasini

Ms

B. n. 485.



4

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Hrn. August Wilhelms/
Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. &c.

gnädigste

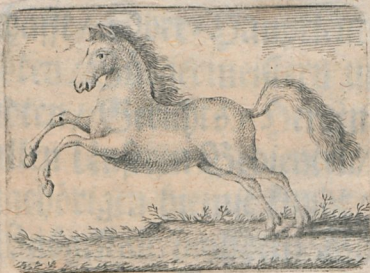
Verordnung/

wie es

in

Wechsel=**S**achen

Und dahin gehörigen Fällen / in dero Herzog-
thum und Landen allenthalben soll gehalten werden.
publiciret den 1. Augusti MDCCXV.



Gedruckt zu Wolfenbüttel und daselbst bey Gottfried Freytagen
wie auch zu Braunschweig im güldenen Stern zu bekommen.

4.

173
Einführung in die Geschichte der
Kirche
von
Dr. phil. h. c. h. G. H. v. S. v. S.

WILHELM
v. S.

Das Buch ist in allen
Bibliotheken zu haben
und kann auch
direkt bestellt werden.
Verlag v. S. v. S.



Verlag v. S. v. S.
Leipzig





Son Gottes Gnade
den Wir August Wilhelm/
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. 2c. Thun
allen und jeden Unseren Prälaten / denen von
der Ritterschafft / Ober-Hauptleuten / Ober-
und Beampten / Bürgermeistern und Rhaten
in den Städten / Gerichts-Herren / wie auch
insgemein allen Unseren Bedienten / Unterthanen
und Angehörigen hiemit kundt / und fügen
zu wissen; Wasgestalt / nachdem Wir bey ange-
tre-

A

tre-

treттener Unserer/ Gott gebe ferner/ geseegneten
Regierung/ Unsere Landes- Väterliche Sorg-
falt dahin gerichtet/ wie Wir neben der allgemey-
nen Wolfahrt der von Gott Uns anvertrauten
Land und Unterthanen / insonderheit auch die
derselben nicht wenig beytragende bishero auch
besonders in Unserer Stadt Braunschweig al-
bereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia
und Handlungen noch ferner mehr und mehr
zu erspriesslichem Wachsthum und Aufnehmen
bringen mögen; Zu Erreichung aber solcher Un-
serer gnädigsten Intention vor diensam und nö-
thig erachtet/ vor allen Dingen auch der Wechsel-
Handlung halber gewisse Verordnung zu ma-
chen; Und dann zwar von weiland Unserer nun-
mehro in Gott ruhenden respectivè Herren
Vetters/ Schwieger-Vater und Vaters Her-
zogen RUDOLPH AUGUSTS und Herzogen
ANTHON ULRICHS zu Braunschweig und Lün-
neburg Gnd. Gnd. Hoch-seeliger Gedächtnuß
in Ihrer Anno 1686. in gleichmäßiger Landes-
Vä-

Väterlichen Absicht ausgelassener Markt-Ge-
richts-Ordnung dieserwegen albereit gute Ver-
fügung geschehen/jedoch aber dieselbe bishero nur
allein auf die in Unser Stadt Braunschweig an-
gelegte freye Keyserliche Messen restringiret ge-
blieben/ und auch zu solcher Zeit nicht allemahl
so strictè observiret worden als es wol billig
und zu wünschen gewesen wäre; Wir dannen-
hero vor gut angesehen dieselbe aufs neue revi-
diren/verbessern und solchergestalt (so viel der-
mahligen Umständen nach thunlich gewesen)
besonders einrichten zu lassen/ daß zu allen Zei-
ten/ in und zwischen denen Messen/ auch in Un-
serem ganken Herzogthum und dazu gehörigen
Länden in Wechsel-Sachen und dergleichen Fäl-
len darnach verfahren und also Treu und Glaube
in Handel und Wandel bestmöglichst erhalten
werden könne/auch männiglich so sich der Wech-
sel-Briefe bedienen/schleuniger und unpartheyi-
scher administrirung der Justitz sich zu erfreuen
haben mögen/und lautet dieselbe wie folget;

Artic. I.

Was bey
Stellung ei-
nes Wechsel-
Briefes zu be-
obachten.

Damit zuseherst alle und jede auch des
Styli mercantilis unerfahrene so wol als die
darinnen geübte Kauffleute selbst wissen/was
sie der forme halber bey Stellung der Wech-
sel-Briefe nohtwendig zu beobachten haben;
So verorden Wir hiemit/das darinnen jedes-
mahl folgende puncte, wiewol ohne dieser
Ordnung eben præcisè zu folgen/exprimiret
werden sollen/nemlich:

1. Der Nahme desjenigen dem oder aufdes-
sen ordre die Zahlung zu thun.
2. Die Summa und Geld-Sorten so gezahlet
werden sollen; und zwar soll die Summe
zu Verhütung aller Verfälschung beson-
ders mit Zieffern und besonders mit
Buchstaben ausgedruckt werden.
3. Die Verfall-Zeit.
4. Die Valuta und von wem sie gehoben sey.
5. Das Datum wann und wo der Wechsel-
Brief ausgestellt worden.
6. Die Unterschrift und zwar der völlige
Tauf- und Zunahme des Ausgebers o-
der Trassierers / und endlich zum
7. Die Überschrift und der Bornahme des-
jenigen auf den die Tratta geschiehet/oder
der die Zahlung thun soll.

Da:

Daferne aber / insonderheit in Wechsel-
Brieffen so von andern Orten anhero erthei-
let werden / die Valuta etwa nicht bemeldet / ja
so gar auch / wenn sie gleich würcklich nicht
empfangen wäre / soll dem ohngeachtet der
Wechsel-Brieff / weil er auf Glauben ausge-
geben / in seinen vollen Würden und Kräften
bleiben und / da er nach der Hand simpliciter
acceptiret worden / zur Verfall-Zeit / indem
der acceptant sich da durch zum Selbst-Schul-
dener gemacht / bey Vermeydung schleuniger
execution bezahlet werden.

Artic. II.

Es sollen aber alle und jede so Wechsel-
Brieffe kauffen / ausgeben / indossiren / präsen-
tiren / acceptiren oder als Bürgen zeichnen /
sie seyn Mann- oder Weiblichen Geschlechts /
hoch- oder niedrigen Standes / Hof- Capitu-
lar- Civil- oder Militar- Personen / Gelahrte
oder Ungelahrte / Bürger oder Bauern / so
wol als die Kauff- und Handels- Leute an
diese Wechsel-Ordnung verbunden seyn / und
bey entstehender Klage / insonderheit aber in
Ermanglung richtiger Bezahlung / wieder den
beklagten Debitorem ohne einiges Ansehen
der Person nach strengem Wechsel- Rechte
solchergestalt verfahren werden / daß diejenige
A 3 so

Modus procedendi bey entstehender Klage in Wechselfachen.

so einen Wechsel-Brief ausgestellt oder acceptiret oder als Bürgen gezeichnet haben/ und deswegen vor Gericht gefodert werden/ so gleich auf beschehene citation alda in Person (gestalt dann kein mandataricus oder Advocatus ohne Unsere ausdrückliche concessio zugelassen werden soll) sub poena confessi & recogniti erscheinen und denselben und ihre Hand entweder recognosciren oder ämblich difficiren/ wann sie dieselbe aber vor die ihre erkennen/ Solutionem oder Compensationem incontinenti, klar und mit unverdächtigen quitungen/ Scontro-Büchern/ oder andern unlaugbaren Urkunden erweisen/ oder da sie zu solchen Beweis nicht gelangen könnten und die Zeit der Bezahlung verfloßen wäre/ alsofort/ ohne Verstattung einiger weitem Frist/ oder anderer als in dieser Ordnung exprimirter/ weder peremptorischen noch dilatorischen exceptionum zur würcklichen Bezahlung/ jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts so sie in der reconvention ausführen können/ angestrenget und da sie selbige verweigerten oder zuthun nicht vermöchten/ mit Personal-arrest, ob sie gleich sonst mit immobilibus angefaßten/ beleget werden und so lange in Gehorsam verbleiben sollen/ bis sie ihren Cre-

Credito rem nach Wechsel-Recht völlig ver-
gnüget; Es stehet dem Creditori auch/ son-
derlich bey etwa sich eräugendem concursu,
frey/ zu gleicher Zeit arrest auf des Debito-
ris Güther und effecten zu suchen.

Artic. III.

Dahingegen soll aber auch denen Ver-
hafften nach geschehener würcklichen Bezah-
lung/ wann sie sonst einige rechtliche excep-
tiones dawieder einzuwenden hätten/ in der
Reconvention ohne alle Weitläufftigkeit und
per modum processus summarii hinwieder zu
den ihrigen verholffen/ und da der Kläger in
Loco Solutionis mit unbeweglichen Güthern
nicht angefessen wäre/ ihm die von den be-
klagten ausgezahlete Gelder in seine Hände
nicht verabfolget werden/ ehe und bevor er
durch hinlängliche Pfande oder sichere Bür-
gen/ so hoch als sich das Capital und der ver-
ursachte Schade oder Unkosten belauffen möch-
ten/ gnugsame Caution de judicio listi & ju-
dicatum solvi, bestellet.

Von der Re-
convention o:
der Wieder-
Klage.

Artic. IV.

Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fäl-
len wieder der Wechsel-Schuldner-Erben da
etwa ihr Erblasser Wechsel-Briefe ausgestel-
let/

Wie gegen
der Wechsels-
Schuldners
Erben zu ver-
fahren.

let / indossiret / acceptiret oder als Bürge gezeichnet und dieselbe erst nach seinem Tode mit protest zurück kämen oder er nach der Acceptation und vor der Bezahlung verstorben wäre / verfahren werden ; ihnen auch der sonst gewöhnliche annus deliberativus nicht zu statten kommen / dasern sie nicht vermittelst Inventarii oder einer ändlichen Specification der ganzen Erbschafft so fort renunciirten und bonis cedirten / auf welchen Fall dann sie der Hafft erlassen und ex propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen.

Artic. V.

Von denen
Minderjährigen.
gen.

So viel aber die Minderjährigen anbetrifft die annoch unter ihrer Eltern / Vormünder oder Curatoren Gewalt / Direction oder Pflege stehen / soll kein von ihnen ausgestelter oder gezeichneter Wechsel-Brieff gültig seyn / es wäre dann daß sie mit derselben Consens oder Vorbewußt / kundbarlich eigene Handlung trieben und das 21. Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten ; auf welchen Fall sie pro majorennibus gehalten werden und ihre Verpflichtungen und Wechsel-Brieffe sie kräftiglich verbinden sollen / darauf auch nach Wechsel-Recht zu verfahren ist.

Arti-

Artic. VI.

Denen Geistlichen/Kirchen- und Schul- Bedienten/ wird zwar hiemit vergönnet zu ihrer und der ihrigen Nothdurfft und Bequemlichkeit der Wechsel-Briefe sich in so weit zu bedienen/ daß sie vermittelst dererelben z. E. ihren Söhnen Geld an andere Orte behueff ihrer Studien und Reisen übermachen/auch/dasselbe mit ihrer Bewilligung irgend wo Geld aufgenommen hätten/oder sie selbst etwas in anderen Landen erkauffen lieffen/sich hinwiederum von denenselben und ihren Commissariis mit Wechseln beziehen lassen können. Sie bleiben auch in so weit an diese Wechsel-Ordnung verbunden/daß sie darunter in allen derselben gemäß verfahren und durch ihre Kinder oder Commissarios im präsentiren und protestiren &c. verfahren lassen/oder widerigensfalls/ da etwa ihnen oder andern mit denen sie engagiret/durch derselben versehen oder Versäumnüß einiger Schade entstünde/denselben über sich nehmen und respectivè vergüten müssen. **W**echsel-Zettel aber selbst zu stellen und mit Wechseln Handlung und Wucher zu treiben/ist ihnen gleich wie alle Kaufmannschafft/hiemit gänzlich verbotzen; Gestalt dann auch allenfalls ihre Wechsel-Briefe

Wie weit denen Geistlichen/Kirchen- u. Schul- Bedienten zuge- lassen sich der Wechselbriefe zu bedienen.

Wie Wechsel-Handlung und Wucher zu treiben/ist denenelben gleichwie alle Kaufmannschafft/ gänzlich verbotzen.

B

fe anders nicht als von Waaren herrührende obligationes (davon hiernechst im LII. artic. Erwöhnung geschehen wird) angesehen und darauff zwar executive wider sie verfahren/ nach strengen Wechsel-Recht aber/ um alles daher zu besorgenden Vergernüsses/ Unordnung und Versaumnüß der Gemeine / des Gottesdienstes und der Schul-Information willen / mit Personal-arrest sie keines weges beleet werden sollen.

Wieder sie sol
in Wechsel-
Sachen zwar
executive a/
ber nicht nach
streng Wechsel-
Recht mit
Personal - Ar-
rest verfahren
werden.

Artic. VII.

Wer in eines
andern Nah-
men Wechsel-
Briefe ausge-
ben oder acce-
ptirē wil muß
mit ablängl.
Vollmacht
versehen seyn.

Wer in eines anderen Nahmen Wechsel-Briefe stellen oder honoriren wil/soll/wenn es eine verehlichte Weibes-Person / von ihrem Manne/ ein Bedienter oder Factor aber/ von seinem Principalen gnungsame- und da er ein Fremder/ von des Orts Obrigkeit/unter welchem er angeessen/beglaubte schriftliche Vollmacht bey bringen/dieselbe dem Actuario oder Secretario des höchsten Gerichts/ da er sich auffhält/in Unser Stadt Braunschweig aber/ in specie in der Messe/dem Secretario des Kauf-Gerichts mit einer gleichlautenden Copie zu Gewinnung der Zeit/zustellen/und nach vorgängiger Collation das Original von demselben unterzeichnen und sich zurück geben/ die aufsculirte Copey aber dem Actuario oder Secre-

cretario, um sie dem dazu verordneten Voll-
machts-Buch demnechst einzuverleiben / las-
sen; wie nun Krafft solcher Vollmacht der
Mann/Herz/oder Principal so lange verbun-
den seyn soll / bis die darinnen ausdrücklich
zubestimmende Zeit verflossen / oder er sie vor
demselben Gerichte aus rechtmäßigen Urfa-
chen wiederruffen / und seine revocation alda
ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen /
also ist er / wenn seine Frau / Diener oder Fa-
ctor, ohne dergleichen Vollmacht einigen
Contract auf seinen Nahmen eingehen / dar-
an keines weges verbunden.

Artic. VIII.

Wenn ein Factor beyhabender dergleichen Welcher bes
Vollmacht/Wechselbriefe auf sich selbst stellet / vollmächtigte
bleibet er derselben ohnbeschadet / die Zahlung Wechselbriefe
zu thun verbunden / und hat der Inhaber / wenn auf sich selbst
der Principal sich von selbst zu nicht verste- bezahlen.
hen will / dieselbe von niemand als / ermeldtem
Ausgeber oder indossenten zu prætendiren.

Artic. IX.

Wer nun aber an einem andern Ort Geld der Remittent
per Wechsel übermachen will / der soll dem soll dem Traf-
Wechseler oder Ausgeber des Wechsel-Brie- hierer bey
fes / so bald er solam oder etwa primam von Empfang ei-
ihm empfanget / wegen der darinnen benahm- nes Wechsels
Briefs de In-
halt alsofort
ten vergnügen.

ten Summa ohnverzüglich und auf die Weise wie sie vorher sich der Valuta halber mit einander verglichen haben / vergnügen: Weigerte er sich dessen / und hätte den Wechsel-Brieff immittelst albereit zur Encassirung versandt / oder an einen andern indossiret / es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht / denselben (wie er sonst wol in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contramandiren / soll der Debitor dazu so fort / allermassen wie in dem II. articulo verordnet worden / angehalten / und also dem Ausgeber des Wechsel-Briefes zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholffen werden.

Artic. X.

Was mit bey
derselben con-
trahenten Be-
willigung die
Valuta nicht
alsofort abge-
führet wird /
soll der Remit-
tent dem Tras-
sierer einen in-
terims-Schein
ertheilen / und
was dabey zu
observiren.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet daß der Remittente die veraccordirte Summe eher nicht bezahlen solte / als bis von dem Orte / dahin prima versandt / Nachricht eingelauffen / daß derselbe gebührend acceptiret worden; So soll er dem Trassanten immittelst gleich wol einen Interims-Schein ertheilen und darinnen so wol ermeldte Summe als auch daß er den Behrt an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Brief von demselben empfangem / deutlich exprimiren / auch darauf nach eingelauffen

lauffenem Bericht daß der Wechsel-Brief honoriret worden / ihm den Inhalt gegen Aus-
händigung seines Interim-Scheins bey Ver-
meidung der execution (wie vorhin gemeldt)
vergnügen.

Artic. XI.

Es soll auch sonsten ein jeder Remitten-
te oder Geber des Geldes den empfangenen
sola oder prima Wechsel-Brief / dafern er sich
vorhero mit dem Trassanten nicht eines an-
dern verglichen / bey der ersten Post an den
Ort wohin er gerichtet / zur acceptation ver-
senden / und daß derselbe von dem Inhaber /
wann er sein Mandatarius, dem Trassanten
zur rechter Zeit präsentiret werde / verfügen.
Ist derselbe darunter nachlässig und es entste-
het daraus einiger Schade / in dem der Trassa-
te oder ander des Trassanten Debitor auf den
die Tratta geschehen / immittelst fallirte / so
muß er denselben büßen / und kan zwar des-
wegen wol an den Mandatarium, keines we-
ges aber an den Ausgeber des Wechsel-Brie-
fes hinwiederum seinen regress nehmen. Da-
fern es sich aber zutrüge / daß die Posten spo-
liret würden oder die Briefe durch andere Ver-
hinderungen unterwegs liegen blieben / so
ist er den Schaden über sich ergehen zu lassen /
nicht schuldig.

Ein empfan-
gener Sola od
Prima Wechs-
sel-Brief soll
ohne Verzug
zur acceptatio
versandt wer-
den.

Artic. XII.

Der Trassierer
ist schuldig die
Remittenten
auf sein Be-
gehren über
einen Post-
Geldes ver-
schiedliche
Wechselbriefe
auszuhändi-
gen.

Gleich wie aber ein jeder Herr des Wechsels befuegt denselben nach dem hiernechst folgenden XLII. Artic. an andere zu transportiren oder zu indosiren; Also ist auch der Ausgeber des Wechsel-Briefes verbunden/ demselben theils zu solchem Ende/ theils da mit im Fall der erste verlohren ginge / er sich des zweyten und so fort an des 3ten zu Erhebung der Bezahlung bedienen könne / auf sein Begehren über ein und eben denselben Post Geldes / verschiedene Wechsel-Briefe zu ertheilen. Es soll aber alsdann der Herr des Wechsels- oder Remittente auf secundam oder tertiam jedesmal den Nahmen desjenigen verzeichnen / bey welchen prima, wenn er acceptiret ist / anzutreffen / auch sonst damit wie in erstermeldtem XLII. artic. in mehrerm verordnet/ verfahren werden.

Auf secundam, tertiam &c. soll alle-
mal verzeich-
net werden/
wer primam
empfangen.

Artic. XIII.

Der Trassante
soll den Trassaten von der
Tratta zeitig
avisiren.

Ferner soll der Trassante den Trassaten fodersamst avisiren auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen und auf was Arth er sich / da er von ihm keine Provision in Händen hätte / etwa der Bezahlung halber revaliren solle; Zu dem Ende auch nicht versäumen den Advis-Brief entweder zugleich mit

mit dem Wechsel-Brief/ oder doch bald hernach mit der ersten Post an denselben fort zu senden; wiewolgenfalls er sich an demselben/ bey etwa verweigerender acceptation oder Zahlung/nicht erhohlen kan/ ob er gleich sonst sein Debitor wäre.

Artic. XIV.

Gestalt er dann auch auf solchen Fall und da der Trassate die acceptation oder Zahlung ganz oder zum Theil verweigerte und von dem Herrn des Wechsels oder Remittenten ihm solches mittelst Vorzeigung des / wegen nicht geschehener acceptation, gefertigten Protests, kundt gemacht würde (welches längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dessen Empfang geschehen soll) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfänden zu stellen; Sondern auch/ wann die Zahlung gar nicht erfolgte/ Capital, Lagio, Interesse, Schaden/ Rückwechsel/ Protest und andere Unkosten nach Wechsel-Recht zu erstatten schuldig.

wenn ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kehret / muss der Trassante dem Remittenten sofort vollständige Sicherheit u. Satisfaction geben. Einlaufende Proteste müssen den Trassierern innerhalb 24 Stunden insinuiret werden.

Artic. XV.

Damit nun beyde der Trassant und der Remit-

mittente solcher Ungelegenheiten überhoben
bleiben / so sollen die Inhabere die Wechsel-
Briefe so wol in denen Messen / als wann sie
zwischen der Zeit einlauffen / oder alhier zur
Stelle ausgegeben worden / allemal gehörig-
en Orts ohne einigen Verzug zur accepta-
tion präsentiren oder wiedrigenfalls vor den
daraus entstehenden Schaden haften.

Artic. XVI.

Niemand ist
wieder seinen
Willen Wechsel-
Briefe zu
acceptiren
schuldig.

Wie aber niemand wieder seinen Willen
zur acceptation genöthiget werden mag / also
stehet auch dem Trassaten frey / insonderheit
wann ihm vor der präsentation des Wechsel-
Briefs kein Advis-Brief von dem Trassan-
ten nach dem vorhergehenden XIII. articulo zu-
gekommen / oder in demselben keine annehm-
liche Mittel zur Wiederbezahlung angewie-
sen wären / den Wechsel-Brief entweder gar
nicht oder doch nicht ex mandato; sondern
nur per honor di lettera und sopra protesto
zu acceptiren.

Artic. XVII.

Von der acce-
ptation so per
honor di lette-
ra geschieht /
und was dar-
bey zu beob-
achten.

Wolte erstern Falls der Präsentante den
Brief selbst honoriren oder ein Tertius zutre-
ten und an statt desjenigen auf welchen der
Wechsel-Brief lautet / solches / um den Trassan-
ten oder Indossenten bey Ehren und credit zu
er

erhalten/ thun/ so haben sie solches beyde
Macht; ehe und bevor aber jemand acce-
ptiret/ muß er den Wechsel-Brief protestiren
lassen/ und also denselben nebst dem protest
an sich nehmen/ oder respectivè das protesti-
ren durch den Inhaber verrichten und her-
nach den Protest sich zustellen lassen; Inglei-
chen muß bey der protestation und accepta-
tion ausdrücklich gemeldet werden/ daß diese
per honor di lettera geschehe; Insonderheit
auch/ ob man sie dem Trassanten oder Indos-
senten zu Ehren zu verrichten gemeynet sey;
Es muß auch alsdann so wol der Tertius ac-
ceptans als der rechte Trassate (Wann die-
ser nemlich zu erst sopra Protesto acceptirte)
dem Präsentanten die Protestations- Kosten
sofort refundiren und dieserwegen sich præcise
an den/ dem er die acceptation zu Ehren gethan/
actione negotiorum gestorum wieder erhoh-
len; Inmassen daß auch der honorirende Prä-
sentante/ Eigenthümer oder Inhaber eines
Wechsel-Briefes die Erstattung solcher Pro-
testations-Kosten hintwieder von dem Ausge-
ber oder Indossenten zu prætendiren hat.

Artic. XVIII.

Wann aber der Inhaber oder ein Tertius
einen Wechsel-Brief albereit per honor di let-

ter
Wer einem
Wechselbrief
zu erst mit der

S

tera

acceptation
honoriret / be-
hält den Vor-
zug vor allen
anderen so sich
nachhero da-
zu offeriren.

tera acceptiret hat und der rechte Trafsate als-
dann erst anders Sinnes wird / und denselben
auch nach solcher Gestalt acceptiren will / so
behält der erste allemal vor ihm und allen an-
deren so sich nachhero dazu offeriren / den Vor-
zug / und ist wieder Willen hinten zu stehen
nicht schuldig.

Artic. XIX.

Eigentliche
Weise Wechs-
sel: Briefe zu
acceptiren.

acceptirte
Wechselbriefe
soll man nicht
in der Acce-
ptanten Hän-
den lassen.

Wer sich nun sonsten ordentlich zur acce-
ptation verstehet / soll dieselbe jedesmal schrift-
lich / mit eigener Hand / auch mit Beysetzung
der Zeit und seines Vor- und Zunahmens /
davon jener wenigstens mit dem ersten Buch-
staben anzudeuten / pure und ohne Anhang
einiger condition als die allenfalls doch null
und nichtig seyn und pro non adjecta ge-
halten werden soll / verrichten / und solchem-
nach der Präsentante den acceptirten Wechs-
sel = Brief zu Verhütung aller Irrung und
Weitläufftigkeit / wann etwa der Acceptante
vor der Bezahlung verstürbe / den Wechsel-
Brief verlegte / abhanden kommen liesse / oder
gar verläugnete / bis zu würcklicher Verfall-
Zeit und Hebung des Geldes wieder an sich
nehmen und keines weges denselben in der
Acceptanten Händen lassen.

Artic.

Artic. XX.

Alle Acceptationes aber sollen / wann die **Wie lang die**
Wechsel = Briefe auf die Messen gerichtet / in acceptatio der
der ersten Mess = Woche geschehen und länger auf die Mess
nicht als bis auf den Freytag Abend unter was sen gerichtes
vor prætext es auch inder versucht werden wol- ten Wechsel
te / verschoben werden ; vor der Zeit aber / ist kei- differiret wer-
ner dazu verbunden / noch andern theils / wegen den möge.
der Verzögerung zu protestiren befugt.

Artic. XXI.

Wann die Wechsel auf die Messen ge- Mess, Wech-
richtet und erst nach dem endlichen Verfall = sel so nach Ab-
ge oder ausgeläutetem Markt einlaufen / im- lauf der Mess
gleichen da sie à vista oder sogleich nachsicht sen antommen/
oder auf einen gewissen benandten Tag z. E. ic. die à vista od
den 12ten oder letzten Martiam oder auf me- Zeit gestellet/
dium mensis gestellet / oder darinnen gar keine oder darinnen
Zeit bestimmet / müssen sie nach der præsentati- gar keine Zeit
on alsofort und ohne einigen Verzug accepti- bestimmet/müss
ret werden. sen so gleich
nach der præ-
sentatiō accep-
tioret werden.

Artic. XXII.

Nicht weniger muß auch da sie auf 1. 2. 3. Wechselbriefe
oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht / oder so einige Tage
auf ein halb = ganz = oder doppio uso das ist Nachsicht o
respectivè auf 7. 14. oder 28. Tage nach be- der à uso lau-
ten / müssen ten / müssen
sche-

längstens 6. schehener acceptation zu zahlen / eingerichtet
Stunden vor seyn / die acceptation auß allerlängste sechs
Abgang der Post accepti- Stunden vor Abgang der nechsten Posten ge-
ret werden/ schehen.

Artic. XXIII.

Eigene und Eigene Wechsel-Briefe / ob sie schon auf
auf retour ge- andere transportiret wären / item auf retour
schlossene geschlossene / bedürffen keiner besondern weder
Wechselbriefe Präsentation noch acceptation, sondern müs-
müssen ohne sen / wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur
besondere prä- Verfall-Zeit / oder auch nach derselben prä-
sentation und sentiret / alsofort / oder doch längstens inner-
acceptatio be- halb vier und zwanzig Stunden darnach/
zahlet werde- bey Vermeidung schleuniger execution be-
zahlet werden.

Artic. XXIV.

Wärkung Wer aber sonst ein mal acceptiret hat/
acceptirter es sey nun conditionaliter oder absolute, per
Wechselbriefe honor di lettera oder ex mandato geschehen/
der ist und bleibt / er stehe auch mit dem Tras-
santen wie er wolle / und habe die Valutam da-
vor empfangen oder nicht / als Selbst-Schul-
dener zur Zahlung außs kräftigste verbunden/
und vermag sich dawieder / wenn der Brief
auf ordre gestellet und der Inhaber einig Ei-
genthum

genthum daran erlanget/auch mit keiner von dem Remittenten nach der acceptation empfangenen contra - ordre oder anderen Be- helff/schützen. Lautete derselbe aber nicht auf ordre, also/dasß der Präsentante oder Innhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst Herr davon / sondern nur des Ausgebers mandata- rius wäre/so ist er damit / weil der Remittente Macht hat mit dem seinigen nach belieben zu schalten/billig zu hören.

Artic. XXV.

Was nun die Verfall-Zeit anbetriefft / so kan in denen Messen mit der Bezahlung der Wechsel-Briefe/darinnen nur blos die Worte Sicht- oder Laurentii - Messe exprimi- ret/der Anfang ohne Gefahr am Montag der anderen Meß - Woche gemachet und damit bis den Donnerstag / als der hiemit / weil alsdann der Marckt ohne dem ausgeläutet wird / zu dem endlichen Zahlungs - Termino bestimmet und fest gestellet wird / continuiert werden.

Verfall-Zeit
des Wechsel in
der Messe.

Artic. XXVI.

Wenn aber ein solcher Meß-Wechsel erst nach der Verfall-Zeit item wann ein Wechsel

Verfall-Zeit
verspäteter
Meß-Wechs-

sel / ic. eigener und anderer/
die à vista ge-
stellet oder da-
rinnen gar kei-
ne Zeit benast.
sel = Brief zwischen denen Messen einläufft
und à vista oder von dem Ausgeber wie im
XXIII. artic. vermeldet worden/ auf sich selbst
gestellt/oder auch von einem Reisenden prä-
sentiret wird/ und darinnen keine Zeit benen-
net ist/muß er alsofort oder doch längstens in-
nerhalb 24. Stunden/ wann anders des
Reisenden Gelegenheit leidet sich so lange zu
verweilen/ ohnfehlbahr bezahlet werden.

Artic. XXVII.

Verfall-Zeit
der Wechsel-
Briefe so auf
Sicht/Nach-
sicht oder à u-
so lauten.
Lautet er aber etliche Tage und Wochen
Sicht oder Nachsicht oder à ufo wie in dem
XXII. artic. vermeldet worden/ so ist die Zah-
lungs-Zeit von dem ersten Tage nach gesche-
hener acceptation an- (Sonn-und Fest-Tage
mit eingeschlossen) zu rechnen/und also wann
z. E. ein Brief/ der auf 4. oder 14. Tage
Sicht- oder Nachsicht gestellet und den 12.
Aprilis acceptiret oder datiret worden/der 17.
Aprilis und also auch bey halb/ ganz oder
doppelt ufo allemal der folgende vor den ei-
gentlichen Verfall-Tag zu halten.

Artic. XXVIII.

Verfall-Zeit
der W. Briefe
so Nachsicht
oder à ufo lau-
Es wäre dann daß der Wechsel = Brief
aus gewissen Ursachen nicht so gleich bey der
präsentation sondern wie in dem XXII. artic.
ge-

gedacht / erst etliche Stunden vor Abgang ten und nicht
der Post wäre acceptiret worden / auf wel- gleich bey der
chen Fall der Zahlungs-Terminus nicht von präsentation
solcher Zeit / sondern von dem Tage / an wel- sind acceptiret
chem die präsentation geschehen ist / an- worden.
zu rechnen.

Artic. XXIX.

Ingleichen ist / wann ein Brief à oder Verfall-Zeit
nach Dato lautet / oder darinnen ein gewisser der Wechself
Tag e. g. der erste oder letzte May oder me- Briefe so à o
dius mensis, worunter allemal der 15. Tag zu der nach dato
verstehen / ausdrücklich benennet / der Wech- lauten od dar
sel auf den nechstfolgenden Tag / nicht aber innen ein ges
nach dem acceptations- oder präsentations- wisser Tag ex
Tag zu rechnen / verfallen / und an demselben primiret.
vor Neun Uhr des Abends / da es aber eben
Post-Tag wäre / vor Ablauff derselben die Dergl. Wechs
Zahlung zu thun; Liefse er erst nach der Ver- selbriefe / wann
fall-Zeit ein / ist der Trassate selben ohne an- sie nach der ei
nehmliche von dem Innhaber ihm zu leisten- genel. Verfall
de caution zu acceptiren oder zu zahlen nicht Zeit präsent
schuldig. ret werden / ist
niemand ohne
caution zu be
zahlen schuldig.

Artic. XXX.

Eigene Wechsel-Briefe hat zwar ein je- Eigene Wechs
der Macht nach Belieben zu bezahlen / wenn sel-Briefe kan
er will / diejenige aber / so inn- und auffer denen man nach Bes
lieben bezah- lieben bezah
Mes-

len; die aber
auf eine ge-
wisse Zeit ge-
stellet / eher
ohne Gefahr
nicht als bis
sie betaget.

Messen auf eine gewisse Zeit gestellet / können
ehe und bevor sie betaget / ohne Gefahr nicht
bezahlet werden / denn wann die Bezahlung
zu früh geschehe und der sie empfangen immit-
telst fallirte / so ist der Schade dessen der dar-
unter des Ausgebers ordre überschritten.

Artic. XXXI.

Erfolgte aber zur Verfall-Zeit die Bezah-
lung nicht / oder es hätte auch vorhin der Traf-
fate die acceptation auf des Präsentanten ge-
bürendes Anfordern vor gänzlichlicher expiri-
rung der dazu bestimmten Zeit verweigert / oder
sich nur unter gewissen Bedingungen dazu
verstanden; So kan zwar der Präsentante
wann er will / und etwa nur ein mandatarius
ist / ohne sein oder seines Principalen Schaden
dieses geschehen lassen / auch ersterenfalls dem
Acceptanten zu respect und Ehren nach dem
Verfall-Zag ohne præjudiz annoch einige
Frist zur Zahlung einräumen / über Drey Tage
aber / als die in denen / articulo XXII. XXVII.
& XXVIII. bemeldten casibus zu Respect-
der Discretions-Tägen authorisiret werden /
ist er dazu nicht verbunden.

Respect-Täge
wie viel deren
in welchen
fällen sie de-
nen Wechsel-
Debitoribus
nach der Ver-
fall-Zeit zu
verstaten.

Artic.

Artic. XXXII.

In denen Fällen aber so im XXI. XXIII. In welchen
XXVI. und XXIX. articul specificiret sind/ist ^{Fällen keine}
niemand über die gesetzte Zeit auf die Bezahl- ^{Respect. Tage}
lung zu warten schuldig/ noch auf Respect- ^{statt haben}
Tage sich zu beruffen befugt. ^{sollen.}

Artic. XXXIII.

Es muß aber der Innhaber des Wechsel- ^{In welchen}
Briefes nicht versäumen in allen solchen Fällen ^{Fällen der In-}
da ihm die acceptation oder auch die Bezahl- ^{haber eines}
lung vor gänglichem Ablauf der dazu angeleg- ^{Wechselbrie-}
ten Zeit/versaget wird/ in gleichen bey ausbre- ^{tes sich pro-}
chendem falliment des Acceptanten/gebührend ^{testando ver-}
zu protestiren; und zwar muß er letzteren Falls ^{wahren/ und}
so bald er davon Wissenschaft erlanget/ und ^{den selbsts nebst}
wan der Trassate sich erkläret/das er den Wech- ^{den protest}
sel-Brief gang und gar nicht acceptiren wolle/ ^{ohnverzügl.}
so gleich nach der präsentation (wann es auch ^{an den Remit-}
den ersten Tag in der Messe wäre/da er sonst ^{tenten zurück}
bis auf den Freytag Abend damit warten ^{senden müsse.}
kan) ein vor allemal protestiren und den pro-
test nebst dem Wechsel-Brief bey nechster Post
an den Remittenten zurück senden oder bey
dem Indossenten sich damit melden.

Artic. XXXIV.

Daferne der Trassate aber die accepta- ^{In welchen}
tion nicht absolutè verweigerte/ sondern die ^{Fällen man}
D ^{den Protest}
selbe

u. protestirten
Wechselbrief
eine Zeitlang
an sich behal-
ten könne.

selbe nur unter ein oder andern Vorwand/
daß er etwa noch keinen Advis - Brief von
dem Ausgeber erhalten zc. differiren wolte/
oder auch nicht zur Stelle wäre/ noch einen
gnugsamen Bevollmächtigten substituirt
hätte/ muß zwar der Präsentante auch pro-
testiren und seinem Mann zu Vermeidung
aller Gefahr davon zeitige notification thun/
den Wechsel - Brief aber soll er/ und nach-
dem es die Umstände leyden wollen/ auch den
protest. zumal wann der Trassate ihn darum
ersuchte/ bis zur Verfall - Zeit bey sich behal-
ten und abwarten/ ob derselbe oder ein dritter
den Wechsel annoch mit Erstattung der auf-
gewandten Kosten nach der Hand zahlen
und den Brief nebst dem protest an sich lösen
wolte.

Artic. XXXV

Man kan
parricularem
solutionem
wann man
keine andre
ordre hat/ an-
nehmen.

Geschiehet solches/so kan der Präsentante
oder Innhaber des Wechsel - Briefes die Zah-
lung ganz oder zum theil/ da es sonsten seine
Gelegenheit leydet/oder er nicht ausdrückliche
ordres hat alles oder nichts anzunehmen/ ac-
ceptiren; wieder seinen Willen aber ist hiezu
niemand zu zwingen.

Artic

Artic. XXXVI.

Auch muß er so dann über den Rest so wol Wenn keine
als wann die völlige Zahlung zurück blei- völlige Bezah-
bet/ nochmals Innhaltts des folgenden XL. lung erfolge/
articuls ohngesäumt protestiren lassen/ und muß man ü-
den protest samt dem Wechsel-Brief an den ber den rest es
Ort daher er gekommen/mit der nechsten Post benfalls pro-
wieder zurück senden; und bleiben ihm so wol testiren.
die Indossenten als auch der Trassierer samt An wen man
dem Acceptanten so lange in solidum verhaf- bey nicht er-
tet/ bis er wegen Capitals, Interesse, Rück- folgender Be-
Wechsels/ Schadens und Unkosten völlige zahlung eines
Bergnügung erhalten; bey welchem regrefs Wechselbriefs
seinen regrefs
nehmen köne.
(den er aber möglichst beschleunigen muß) ihm
auch die variation unbenommen/ wann nur
unter denen Indossenten die Ordnung vom
letzten bis zum ersten gehalten wird/ daserne
keine andere expresse ordre, daß er sich etwa
præcisè an diesem oder jenem halten solle/ dar-
unter eingelauffen.

Artic. XXXVII.

Es soll jedoch zu Vermeidung alles un- Vom Wieders
gebürlichen Buchers kein Debitor schuldig u. Rückwech-
seyn einiges Interesse, Agio und Corso des sel und was
Wiederwechsels zu præstiren/ wo nicht zu der Debitor
foderst gnugsam erwiesen/ daß an dem Ort/ dem Inhaber
eines protestir-
ten Wechsel-
D 2 wo

Briefes des, wohin der Brief zu bezahlen remittiret / der
wegen gut zu Creditor wegen Ermangelung der Bezah-
thun habe. lung anderweit Geld auf Wechsel genom-
men; wiedrigenfalls er sich an Erstattung
des rechten Wechsels sammt interesse und er-
weislichen Schadens und Unkosten vergnü-
gen soll: Es ist auch der Debitor nicht schul-
dig wegen des Rück- Wechsels ein mehrers
als was der Wechsel cours à drittura von
dem Ort dahin er gerichtet gewesen / bis an
den / da er ausgestellt worden / beträget / zu
erstaten; Es wäre denn zu zeigen / daß sie
vorhin ein anders unter sich abgeredet und
der Trassante dem Remittenten oder Indos-
senten frey gestellet hätte / denselben durch ver-
schiedene Plätze lauffen zu lassen / auf welchen
Fall er den vollen Rück- Wechsel ihme gut zu
thun / gehalten bleibt.

Artic. XXXVIII.

Wer im pro- Wer im protestiren nachlässig ist und dar-
testiren nach unter die rechte Zeit / oder auch / nachdem sol-
lässig oder ches geschehen / seinem Mann mit der ersten
lässig oder ches geschehen / seinem Mann mit der ersten
faumfelig ist nachmals dahingehenden Post davon mittelst
wird dadurch nachmals dahingehenden Post davon mittelst
seines sonst ha- Übersendung des protests oder sonst Nach-
benden Rech- richt zu geben versäumet / der soll bey entste-
tens verlustig, henden fallimenten dadurch seines sonst ha-
und muß allen benden Rech- tens wieder den Trassierer so wol
daraus entste- benden Rech- tens wieder den Trassierer so wol
benden Scha- als

als die Indossenten verlustig / und sich an den den über sich
Acceptanten / oder den von demselben ihm nehmen oder
völlig überwiesenen Debitorem allein zu hal- vergüten.
ten schuldig seyn. Auch / ob er gleich ein blosser
Mandararius wäre / soll dennoch die Versäu-
mung der protestation oder notification auf
seine Gefahr stehen und er demjenigen wel-
cher ihm den Wechsel-Brief anvertraut / vor
allen Schaden haften.

Artic. XXXIX.

Er muß auch weil er das Geld zu gleicher Das Geld soll
Zeit zu heben und von dem Trassaten abholen man von dem
zu lassen versäumt / (Gestalt denn allein die Trassaten ab-
Juden und zwar bey Vermeidung der prote- holen wann
station und daraus entstehenden Nachtheils er ein Christ
wenn etwa der Creditor das Geld darüber an- ist; die Juden
derwärts mit grösserm agio aufnehmen müste / aber müssen
schuldig seyn sollen / dasselbe dem Inhaber des es denen Chri-
Wechsel-Briefs in seine Wohnung zu brin- sten ins Haus
gen) wenn es immittelst im Werth siele / den bringen.
Schaden über sich ergehen lassen; Jedoch aber Wie sich der
auch der Debitor das Geld so zur Verfall-Zeit trassate zu ver-
nach denen Sorten gangbahr oder in dem halte was der
Wechsel-Brief benant gewesen / gerichtlich de- Inhaber eines
poniren oder wenigstens gerichtlich versiegeln acceptirten W.
lassen und also es wieder an sich nehmen / auch Briefs unter-
da sich die Hebung zu lange verzögerte / oder lässe zur Ver-
auch fall. Zeit das
abzufodern.

auch der Inhaber des Wechsel-Briefs dar-
über verfürbe zc. dem Trassierer oder Indossen-
ten / davon zeitig avertiren / damit er und sie
auffer Schaden bleiben.

Artic. XL.

Welcher ge-
stalt bey Pro-
testationibus
verfahren
werden soll.

Die Protestationes sollen jedesmal durch
einen beeydigten Notarium und zweyen Zeugen
verrichtet werden / und jener des Trassaten
Antwort nebst allen Verweigerungs- oder
acceptations - conditionibus, ob nemlich die
acceptation dem Remittenten oder Indossen-
ten zu Ehren geschehen / oder was sie sonst
etwa anbetreffen mögen / dem protest oder
seinem darüber auszufertigendem instrumen-
to eigentlich einverleiben / dasselbe hernach-
mals nebst denen Zeugen unterschreiben und
sonst allermassen es gebräuchlich und die Noth-
durfft erfordert / da etwa der Trassate selbst nicht
zur Stelle und also die protestation nur seinen
Domestiquen oder bey des Orts Obrigkeit
zu thun wäre / darunter verfahren.

Artic. XLI.

In welchen
Fällen an
Sonn- u. Fest-
Tagen zu pro-
testire erlaube.

An Sonn- und Fest-Tagen aber soll / auffer
in Noth- und solchen Fällen als in dem XXXII.
articul ausgedrucket sind / keine protestation
statt haben noch ausgefertigt / sondern da-
mit allemal bis auf den nechstfolgenden Tag
gewartet werden.

Artic.

Artic. XLII.

Weil auch das giriren der Wechsel-Briefe das giriren der
bisher erlaubt gewesen/so sollen zwar derglei- Wechselbriefe
chen girirte oder indossirte Wechsel-Briefe zu wird zwar fer-
Befoderung der negotien noch ferner passiret ner zugelassen/
werden; Jedoch mit der ausdrücklichen Con- soll aber nicht
dition, daß solches indossiren / um alle Weit- über 3. oder 4-
läufigkeit / confusion und Unkosten zu eviti- mal höchstens
ren/so zwischen denen vielen intermediis, inson- geschehen.
derheit da ein solcher Wechsel-Brief mit pro-
test zurück kehrete/zu besorgen/nicht über drey
oder höchstens viermahl geschehe; da es aber
geschehe/ soll derselbe nicht acceptiret noch da-
gegen einige protestation verstattet werden;
Auch soll kein indossement, so nach der Ver-
fallzeit geschehen/gültig seyn. Im übrigen aber Wie girir-
allemal darinnen der Giro mit Hinzufegung te Wechsel-
des Orts/wo die Contrahenten mit einander Briefe be-
geschlossen und die Zahlung geschehen soll; im- schaffen seyn
gleichen die Zeit und insonderheit der Tauff- müssen wenn
und Zunahme der Person so die Zahlung ha- sie gelten sol-
ben soll / it: welcher gestalt die valuta von dem len und nach
Innhaber empfangen oder ob derselbe nicht Wechs. Recht
ein Cessionarius sondern nur ein blosser Man- darauf gekla-
datarius sey / durch die Worte / soll mir validi- ret werden
ren oder gute Bezahlung seyn/ von dem Aus- get
geber eines solchen Wechsel-Briefs völlig ex- will.
pri-

primiret und alsdann darauf so wol wieder den Trassanten als Indossenten / ob er schon nach der Verfall-Zeit eingeloffen und deswegen die acceptation oder Bezahlung wäre verweigert worden / auf allen beygebenden Fall nach Wechsel-Recht verfahren werden.

Artic. XLIII.

Die Indosse-
mente in Bian-
co werden ab-
geschaffet.

Die Indossemente in Bianco aber / werden hiemit gänzlich abgeschafft / und ist ein jedweder Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig / dasselbe darauf vorgeschriebener massen völlig zu compliren. Wann aber gleichwol der Innhaber eines unvollkommen-indossirten Prima-Wechsel-Briefes / davon secunda und tertia vor der Verfall-Zeit noch durch andere Derter vernegociret werden sollen / sich bey der præsentation gegen den Trassaten anheischig machte / ihm denselben oder etwa secundam oder tertiam zur rechten Zeit gebührend indossiret zu liefern / so hat derselbe ohne besondere sich dabey äußerende Bedencklichkeit / ihm die acceptation nicht zu verweigern ; allenfalls auch der Innhaber Macht dawieder zu protestiren. Er muß aber ehe und bevor er die würckliche Bezahlung mit Recht zu prætendiren vermag / seinem Versprechen ein Genügen thun oder da er weder primam noch
secun..

Wann aber
der Inhaber
dieselbe zur
Verfallzeit ge-
gebührend
compliret zu
liefern ver-
spricht / sind
sie zu acceptir.

secundam noch tertiam zur Verfall-Zeit mit einem richtigen indossement versehen/ lieffern könnte/ wenigstens zum Wechsel durch pro- Auch wenns solches geschies
ducirung einer beglaubten cession oder durch bet oder er
andere ohnverdächtige documenta sich legi- sonst sich zum
timiren; Der Acceptante aber allensfalls bey Wechsel sich
Ublauff der Discretions- Tage oder endlichen legitimizet/ ihm
Verfall-Zeit die Gelder bis zu Austrag der die Zahlung zu
Sache/ Gerichtlich deponiren oder sie gegen thun oder das
gnugsame caution verabsolgen. Geld gerichtl.
zu deponiren.

Artic. XLIV.

Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief ver- Verlohrne
lohren/ und der Debitor der Schuld gestän- Wechsel-Briefe
dig wäre/ soll er zur Bezahlung angehalten se/wann sie zu
werden; es muß ihm aber derjenige so dieselbe bezahlen.
fodert/ vor dem Empfang ebenfalls gnugsame caution leisten/ daß er ihm des gezahlten
Postis halber wieder männiglich vertreten und
schadlos halten wolle.

Artic. XLV.

Wann ein eigener Wechsel-Brief nach der Wie lang ein
Verfall-Zeit nicht in Jahr und Tagen/ ein nicht gemah
trahirter aber nicht nach Verfließung eines neter so wol ei
Monaths präsentiret und die Bezahlung ge- neter als
fodert oder protestiret wird/ soll er dem In- sirt Wechsel
haber zur Last alsdann vor bezahlet gehalten Brief nach
werden und erloschen seyn; Es wäre dann/ ber Verfallzeit
gültig seyn
soll.

E

etwa

etwa der Ausgeber immitteltst verstorben;
auf welchen Fall denen Erben eine doppelte
Frist / und also noch ein ganzes Jahr und
ganger Monath zur Eincasirung verstattet
seyn / und so lang auch der Wechsel-Briefe in
seinem vorhin gehabten valor bleiben soll.

Artic. XLVI.

Von denen
Geld-Sorten
womit die
Wechselbriefe
zu bezahlen.

Die Wechsel-Briefe / so auf Wechsel-Geld
oder species lauten / sollen mit guten Kreuz-
und dergleichen ganzen und halben Thalern
vergnüget / und darneben dem Debitori an
Orths-Thalern gehen pro cento passiret / die-
jenigen Briefe aber / so auf current-Geld ge-
stellet / oder worinnen gar keine Münz-Sorte
exprimiret / mehrentheils mit ganz und hal-
ben Drittel-Stücken bezahlet / der vierdte
Theil des Wechsels aber auch in kleineren
gangbahren und unverbothenen- jedoch nicht
unter einen Mgr. haltenden Sorten / unwei-
gerlich angenommen werden. Ist aber ei-
ne gewisse gülden-oder silberne Münz-Sorte
in dem Briefe benahmet und es bestehet der
Innhaber des Briefes darauf / so muß der
Acceptante ihm dieselbe lieffern oder der agio
halber nach Wechsel-cours sich mit ihm ver-
gleichen.

Artic.

Artic. XLVII.

Damit nun ein jeder der Wechsel bedarff/ Von deter-
minirung des
Wechsel-cours
in auß zwischen
denen Messen.
vom cours der Wechsel/ so wol als dem Valor
der Münzen zeitige Nachricht haben und kei-
nell Unbilligkeit daher besorgen möge; So sollen
nicht allein in den Messen/die aus denen frem-
den Handels-Leuten erwählte und deputirte
zehn Personen/ nebst zween Braunschwei-
gischen vom Kauff-Gericht dazu bestelleten
Kauff-Leuten und dem Kauff-Gerichts-Actu-
ario am Freytage in der ersten Woche daselbst
auf der Börse/ allermassen es hiebevorn in der
Marck-Gerichts-Ordnung von Anno 1686.
verordnet worden/um eilff Uhr zusamen kom-
men/ und nachdem sie bey denen anwesenden
Kauff-Leuten und Mäcllern die Beschaffen-
heit der bey instehender Messe gepflogenen
Handlung fleißig erkundiget/ vor sich allein
in die dazu verordnete Stube treten/ all-
da nach befundenen Umständen durch die
meisten Stimmen ohne allen straffbahren Ei-
gen-Nutz und übermäßige Steigerung/einen
billigen Preis und conto der Wechsel nach
ihrem Gewissen stellen und vorschlagen/ auch
den Unterscheid zwischen current-Münze und
Wechsel-Gelde zur Nachricht derer so mit

Wechsel-Gelde nicht versehen und beschweden
mit Münze und dem beliebten auf Wechsel
bezahlen wollen/determiniren/und darauf des
Kauff-Gerichts confirmation und publica-
tion eines gewissen cours-Zettels noch selbi-
gen Nachmittags erfolgen; sondern auch zwi-
schen denen Messen die in denenselben aus de-
nen eingesehnen Kauff-Leuten zu Richter
oder Assessoren des Kauff-Gerichts erwählte
Personen nebst denen beendigten Mäcklern
(so lange bis Wir etwa ein beständiges Kauff-
Gericht bestellen möchten) damit nach ihren
Pflichten und Gewissen alle Post-Tage con-
tinuiren / und was sie nach fleißiger durch
Brieffe und mündlich von denen eingesehnen
Handels-Leuten / so die größten negotia trei-
ben und die beste correspondenz haben/einge-
zogener Erkundigung/vor billig erkennen wer-
den/zu männigliches notiz drucken / auch al-
dorten durch den Börsen-Diener auf der Börse
an das schwarze Brett affigiren lassen.

Artic. XLVIII.

Die Mäckler sollen wann sie Wechsel schließen/bey, Es sollen die Mäckler auch schuldig seyn/
wann sie zwischen zweyen Partheyen einen
Wechsel geschlossen/beyden die notice schrift-
lich

lich und zwar/ weil ehe er nicht hinc inde an- den Partheyen
genommen/er auch nicht gültig ist/von Stun- schriftel.notice
de an/unter ihren Nahmen mit allen Umstän- davon geben/
den oder conditionibus zu ertheilen; im übrige vor ihre eige-
gen aber/nachdem sie von Unserntwegen bestel- ne Rechnung
let und beendiget worden/ vor ihre eigene Rech- aber des wech-
nung sich keiner Wechsel-Handlung oder Geld- selns ic. sich
Umsetzung bey Verlust ihres Dienstes und enthalten.
willkührlicher Straffe/ unternehmen.

Artic. XLIX.

Das Scontriren kan in denen Messen fer- Wann und
ner in denen ersten dreyen Tagen der anderen wo das Scon-
Mess-Boche in Braunschweig auf der Börse triren in und
Mittags von 11. bis 12. Uhr auch wol ge- zwischen des
gen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen; nen Messen
wollen die dasige Kauff-Leute sich dessen auch geschehen soll.
zwischen denen Messen bedienen/ sollen sie sol-
ches ebenmäßig auf der Börse/ zur gewöhn-
lichen Versamlungs- Zeit verrichten/ und
wann sie darunter dieser Ordnung gemäß ver-
fahren/die Scontri- und ihre Bücher eben so
gültig seyn als die in denen Messen respective
geschlossen und gehalten werden. Ein jeder
Debitor aber/ soll alsdann hauptsächlich da-
hin sehen/wie er seinen Creditorem durch com-
pensation oder delegation und dergleichen an-
ständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen/

Was bey *m* zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich
scontiren *m* Giro - Buch schicken und darinnen die Nah=
Scontro - Bü chern zu obmen der gegenwärtigen *scontirenden* Perso=
serviren. nen nebst Zeit und Ort mit Feder und Dinte
nicht aber in die Schreibe = Tafel richtig ver=
zeichnen; Welchen *Scontro - Büchern* dann/
wann wenigstens ihrer zwey mit einander ü=
bereinstimmen / vollkommener Glaube gege=
ben und die verschriebene Schuld auf Gefahr
des Creditoris der die Überweisung mit Be=
willigung des Schuldners oder dessen Ge=
richtlich Bevollmächtigten angenommen / al=
sobald vor vollkömlich bezahlt gehalten wer=
den; Würde aber jemand sein Buch oder Me=
morial betrieglicher Weise bey einer *incontrir=
ten* und eingeschriebenen Parthey verfälschen/
derselbe soll allen daher entstehenden Schaden
und Ungemach entgelten / und dazu *exempla=
riter* bestraffet werden.

*Übereinstim=
mung zweyer
Scontro - Bü=
cher machen
einen vöhligen
Beweis.*

*Verfälschung
der Scontro=
Bücher oder
memoriale sol=
lexemplariter
bestraffe wer=
den.*

Artic. L.

Niemand Gleich wie aber niemand wieder seinen
ist verbunden Willen dergleichen *scontro*, oder *compen=
sationes*/insonderheit in Bezahlung der Wech=
sel = Briefe einzugehen verbunden / was auch
vor *præensiones* einer an den andern haben
möchte; Also soll auch auf den Verweige=
rungs = Fall der Debitor seinen *Creditoem*
ent=

entweder durch sichere assignationes oder da er auch diese nicht acceptiren wolte / durch constante Bezahlung bey Vermeidung parater execution, vergnügen; Jedoch aber der Creditor, wann jemand an dem Ort der Zahlung bey einem tertio baar Geld stehen hätte / und ihm solches anwiese / zu Ersparung doppelter Mühe und Befoderung des Commercii, solches von demselben abzuholen sich nicht weigern. Vermöchte er selbes aber alsofort oder längstens vor Abends des Verfall-Tages nicht zu erhalten / oder der Assignate wolte ihn hintwieder an einen anderen ihm unanständigen Mann verweisen / oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemässen Münz-Sorten nicht thun / so hat er Macht seinen regress hintwieder an den Assignanten so gleich zu nehmen und an denselben sich zu halten.

Wann gute Assignationes von dem Debitore anzunehmen nicht verweigert werden soll.

Artic. LI.

Nimmet aber jemand assignationes schlechter dings in solutum an und quitiret den Debitorem oder Assignaten darüber / (welches als dann zu Verhütung alles Zweiffels nöthig) oder behält die Assignation ohne solche condition über drey Tage / sonder das Geld einzufordern / bey sich / so soll die Schuld vor getilget gehalten und Falls immitteltst der assignate fal-

Absolute assignationes werden nach dreyen Tagen vor bezahlt gehalten.

fallirte / der Assignatarius bestwegen weiter ket-
nen Anspruch an den Assignanten haben ;
Es wäre dann letztern falls beydes dieser und
der Assignate oder einer allein abwesend / da er
die Assignation jenem zurück zu geben oder wie
bey verweigerter acceptation oder Zahlung
der Wechsel verordnet ist / zu protestiren und die
Assignation mit dem protest zu remittiren und
also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Artic. LII.

Auf vorge-
schriebener
massen abge-
faßte Hand-
lungs-Obliga-
tionen soll wie
der Kauffleu-
te ebenfalls
nach Wechsel-
Recht / wieder
höhere u. an-
dere Standes-
Personen aber
nur executive
verfahren
werden. Alldieweil auch in der Eingangs bemeld-
ten hiesigen Markt- und Wechsel- Gerichts-
Ordnung art. 29. versehen / daß denen Kauff-
Leuten zum besten und damit sie zu anderen ih-
ren Forderungen so nicht in Wechseln bestehen/
im Fall sie etwa Waaren auf Zeit verkaufen
und darüber schriftliche obligationes bekom-
men / desto schleuniger gelangen mögen / der-
gleichen alda vorgeschriebene kurze Hand-
lungs-obligationes wann darinnen der Nahme
des Creditoris und Debitoris und die summa
der Schuld nebst einem gewissen Zahlungs-
termin exprimiret / auch kein sonderlich beweis-
licher Verdacht / einiger Unrichtigkeit dawie-
der aufzubringen / dergestalt angesehen wer-
den sollen / daß zwar dem Debitori nach der
Verfall-Zeit gegen Erlegung 3. pro cento an
statt

statt des interesse, noch einige Frist zur Zahlung bis auf die nechstfolgende Messe endlich zu gönnen/ und solches auf die obligation zu verzeichnen/ nach Ablauf solcher Zeit aber sothane obligation denen Wechsel-Briefen gleich zu achten seyn sollen; So lassen Wir es dabey/ wie auch bey allem was sonst dem Commercio auch Unseren eingeseffenen Unterthanen zum besten/ wieder den einzeln Verkauf in denen Messen/ Verauktionirung allerhand Bücher it: wegen Besetzung des Kauff-Gerichts und Verabscheidung der dahin verwiesenen Sachen/ wie auch des discontrires und der Juden halber verordnet/ und durch andere nachhero ergangene insonderheit aber diese Unsere besondere Wechsel-Ordnung nicht geändert oder gar aufgehoben worden/ vor der Hand nicht allein in denen Messen ferner gnädigst bewenden; sondern wollen daß in specie dergleichen obligationes und klare Schuld-Verschreibungen/ davon im Anfang dieses articuls gedacht worden/ auch zwischen der Zeit allemal den Wechsel-Briefen gleich consideriret und darauf gegen Kauff-Leute nach strengem Wechsel-Recht/ wieder höhere und andere Standes-Personen aber executive verfahren werden solle,

§

Artic.

Artic. LIII.

In Commissionen-Gütern und Pfanden für Wechsel behält bey entstehende concursu creditorum der Inhaber die priorität vor andern/ und ist mehr nicht als was nach seiner Befriedigung überbleibet heraus zu geben schuldig.

Auch soll wann jemand Waaren oder andere effecten von einem oder anderem zu verkauffen oder zu verwahren in commission hat/ und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderem Verschuss beladen/ oder ihm wegen eines mit protest zurückgekehrten/ oder nach der acceptation verlohrenen Wechsel- Briefs einige effecten zum Unterpfind wären gesetzt worden/ derselbe zwar bey entstehendem concurs solche Waaren oder effecten dem judicio mit anzeigen und wenn der Verpfänder selbe zu rechter Zeit mit Erstattung des capitals und interesse nicht einlöset/ Gerichtlich steuern lassen/ im übrigen aber/ ob sie gleich mit arrest oder Verboth belegt oder mit hypothecken beschweret wären/ dennoch die priorität vor anderen Creditoribus daran behalten/ auch ein Mehrers davon heraus zu geben nicht schuldig seyn/ als was nach seiner völligen Befriedigung daran überbleibt.

Artic. LIV.

In Concurs Sachen sollen die Wechsel alle n obligationibus Waaren und Buchschulden/ a

Es sollen auch sonst in Concurs-Sachen die Wechsel/ wann sie dieser Verordnung gemäß verfasst oder ausgefertigt allen obligationibus. wann gleich dieselbe generaliter sub hypotheca omnium bonorum, ausgestellt/ wie auch

auch allen Waaren und Buch-Schulden/ ber nicht be-
nen Gerich-
specialen und
Berschreibungen oder sonst privilegirten Fode-
andern privi-
legirten Fode-
rungen/ präferiret werden; sondern dabey ein-
legirten Fode-
rungen präfe-
rirt werden.
jeder die ihm denen gemeinen Rechten und Lan-
des-Constitutionibus nach/competirende pri-
orität behalten.

Artic. LV.

Die Fremdden sollen bey fallimenten und Die Fremdden
sollen bey ent-
stehends con-
cursibus jure
retorsionis so
wie die Ein-
gesessene an
anderen Ort-
tractiret wer-
den.
daher entstehenden concursen mit Unseren Un-
terthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen
und nicht weniger als diese ex communi mas-
sa ihr Antheil zu gewarten haben. Daferne
nur von ihrer Landes-Obrigkeit auch Unseren
Unterthanen und Angehörigen darunter der-
gleichen parität gegönnet wird; Widrigen
Falls werden sie sich nicht zu beschweren haben/
wann Wir sie auf gleichen Fuß wie denen selbst
alda begegnet wird/ auch in Unsern Landen
jure retorsionis oder Talionis tractiren lassen.

Artic. LVI.

Wir versichern auch Krafft dieses män- Denen Falli-
ten sollen kei-
ne moratoria
erebteiles wer-
den.
niglich/ daß Wir zu Verhütung alles präju-
dices derer Creditorum, und zu établrung ei-
nes vollkommenen credits in Unsern Landen/
hinführo keinen falliten einige inducias mora-
torias verstaten; Sondern wieder dieselbe mit
F 2 aller

Es wäre dann aller Schärffe wollen verfahren lassen; es
daß sie ohne ihre Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen; welches vorher klar zu beweisen.
wäre dann/ daß einer durch klare und ungezweiffelte Urkunden darthun könnte / daß er ohne alles sein Verschulden/ durch Göttliche Zulassung Brandt. Schadens/ Raubereyen und andere dergleichen ihm ohn versehens zugekommene Unglücks = Fälle in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen; Da er jedoch vor Ausfertigung des suchenden Anstands-Briefes/ gehalten seyn soll/ eine richtige Verzeichniß aller seiner Gäubiger/ sambt einer vollkommenen Beschreibung aller seiner noch übrigen Haabseligkeit an beweg- und unbeweglichen Gütern/ Baarschaften/ activ- und passiv-Schulden zu übergeben und die Handels-Bücher und Schuld-Register / oder zum wenigsten eine wahrhaftige balance, seinen Creditoribus (welche zu dem Ende alle edictaliter citiret werden sollen) oder ihren alsdann substituierenden Bevollmächtigten Gerichtlich vorzulegen/ sie von ihnen examiniren zu lassen und endlich/ daß er von seinem Vermögen wisfentlich nichts verhehlet/ oder da ihm demnechst noch etwas so er vergessen beyfallen würde/ ebenfalls es richtig anmelden wolle; item daß auch alle seine angebene Creditores so viel als sie prætendiren/ würcklich/ und keiner ein wenigers

nigers zu fodern habe / nach vorgängiger in
Gegenwart eines und anderen Predigers ihm
vorzuhaltender ernstlichen Vermahnung vor
der schweren Straffe des Meinaydes / mit ei-
nem körperlichen Ayde zu bekräftigen.

Artic. LVII.

Wann nun daraus zuer sehen ist / daß alle
Gläubiger nicht völlig befriediget werden kön-
nen und dieselbe dannenhero zu einen Nachlaß
oder accord sich verstehen wollen / so soll der
wenigste vor andern nicht privilegirte Theil/
nach denen so am meisten zu fodern haben/
sich richten / und in den accord solcher gestalt
mit einzutreten schuldig seyn / daß / was zwey
Dritttheil derselben resolviren / gelten / und da
wieder mit seiner contradiction er nicht gehö-
ret werden soll.

Pluralitas vo-
torum in con-
curs. Sachen.

Artic. LVIII.

Damit nun aber die justiz in Wechsel-
Sachen desto schleuniger administriret werden
möge / so soll in denen Fällen / welcher wegen in
dieser Unser Wechsel-Ordnung ausdrückliche
Versehung geschehen / weder in denen Messen
noch zwischen der Zeit / einige appellation oder
ander remedium suspensivum, wie das Nah-
men haben oder noch erdacht werden mag / ver-
stattet werden; Sondern der Richter erster in-

Appellation
soll in denen
in dieser Ord-
nung reglir-
ten Fällen
nicht verstat-
tet werden.

stants zu allen Zeiten und an allen Orten dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet und darüber Klage erhoben wird/befügt seyn/ohngehindert aller Provocation, der Sachen befinden und Ermäßigung nach/ darauf zu verfahren und den Debitorem mit oder ohne caution des Creditoris,

In denen zur Erfüllung seiner Obliegenheit / executive hierinnen nicht reglirten Fällen/ lassen Wir zwar die appellationen so wohl in denen Messen an die andere Inwischer massen stants des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Rauff-Gerichts/ als zwischen der Zeit an Unsere übrige höhere Gerichte/ gnädigst zu ; Jedoch soll alsdann der Appellante die in dem Wechsel-Briefe benandte summam so bald als die appellation angenommen wird/ Gerichtlich deponiren und in casum succumbentia, nicht allein allen Schaden/ Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten/sondern auch

Straffe der über dem zur Straffe 5. pro cent nach dem succumbirens Wehrt der Klage/ zu erlegen schuldig seyn/ und den appellanten/ und wem davon jedem Gerichts-Fisco von welchem die selbe an/ und an welches die appellation geschehen/ die beim falle Helffte davon zugetheilet werden.

Artic. LIX.

Diese Wechsel-Ordnung soll die public. Und wie wir nun wollen daß diese Ordnung/die wir hiemit in allen und jeden articulo pun-

puncten und clausulen nach dem ganzen Inn-
halt confirmiren und ratificiren / so fort à die
publicationis in Krafft ergehen und von voll-
kommener Verbindlichkeit seyn/ ein jeder Inn-
haber eines Wechsel-Briefs auch/ an dem Ort
wohin derselbe zu bezahlen lautet/ wann alda
verschiedene judicia établiret wären / electio-
nem fori und den Debitorem vor welchen er
will/ zu belangen Macht haben/ derselbe auch
dasselbst/ohne sich mit der exceptione incompe-
tentia schützen zu können/ sich zu sistiren schul-
dig seyn soll; Jedoch daß in Unsern Städt- und
Bestungen Braunschweig und Wolfenbüttel/
wann Personen differenter Profession oder
Standes/ e. g. eine civil mit einer militar-Hof-
Capitular- oder geistlichen Person zu rechten
hätte/ allemal auch eine Gerichts-Person von
solchem foro oder dem capitulo. mit dazu gezo-
gen werde; Also befehlen Wir auch hiemit
allen Unseren höheren und niedrigen geist- und
weltlichen Gerichten/ wie auch denen Decanis
und sämtlichen capitularen derer beyden Stifft-
ter St. Blasii und St. Cyriaci Berges in Unserer
Stadt Braunschweig/nicht weniger allen Un-
sern Civil- und Militar-Bedienten/ Ambt-Leu-
ten und Befehlshabern/ daß von solcher Zeit
an sie auch/ ein jeder seines Orts sich darnach in
ju-

cationis in
Krafft erge-
hen.

Inhaber et
nes Wechsel-
Briefes habe
bey entstehen
der Klage e-
lectionem fori
an dem Ort
dabin der
Wechsel zu
zahlen lautet.
Die exce-
ptio incompe-
tentia fori ge-
ber/ hat nicht
statt.

judicando und sonst geziemend achten und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen; Gestalt Wir dann zugleich Unserem Land-Fiscal hiemit gnädigst / jedoch ernstlich injungiren / daß er auf alle magistraten, Amt-Leute und Gerichts-Herren darunter fleißig Acht haben und die contravenienten Uns allenfalls zur verdienten Bestrafung ohnverzüglich anmelden solle.

Schließlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Landes Fürstl. Regierung / bevor / diese Unsere Wechsel-Ordnung Unserem gutbefinden und erheischen der Nothdurft nach / jedesmal zu ändern / zu mehren / zu verbessern oder auch gar wieder aufzuheben; Jedoch alles freulich und sonder jemandes Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Geheimbten Kanzley-Secret bekräftigen auch zu jedermännigliches notits zum öffentlichen Druck befodern lassen. So geschehen und geben in Unser Bestung Wolffenbüttel den 1ten Aug. 1715.

August Wilhelm.

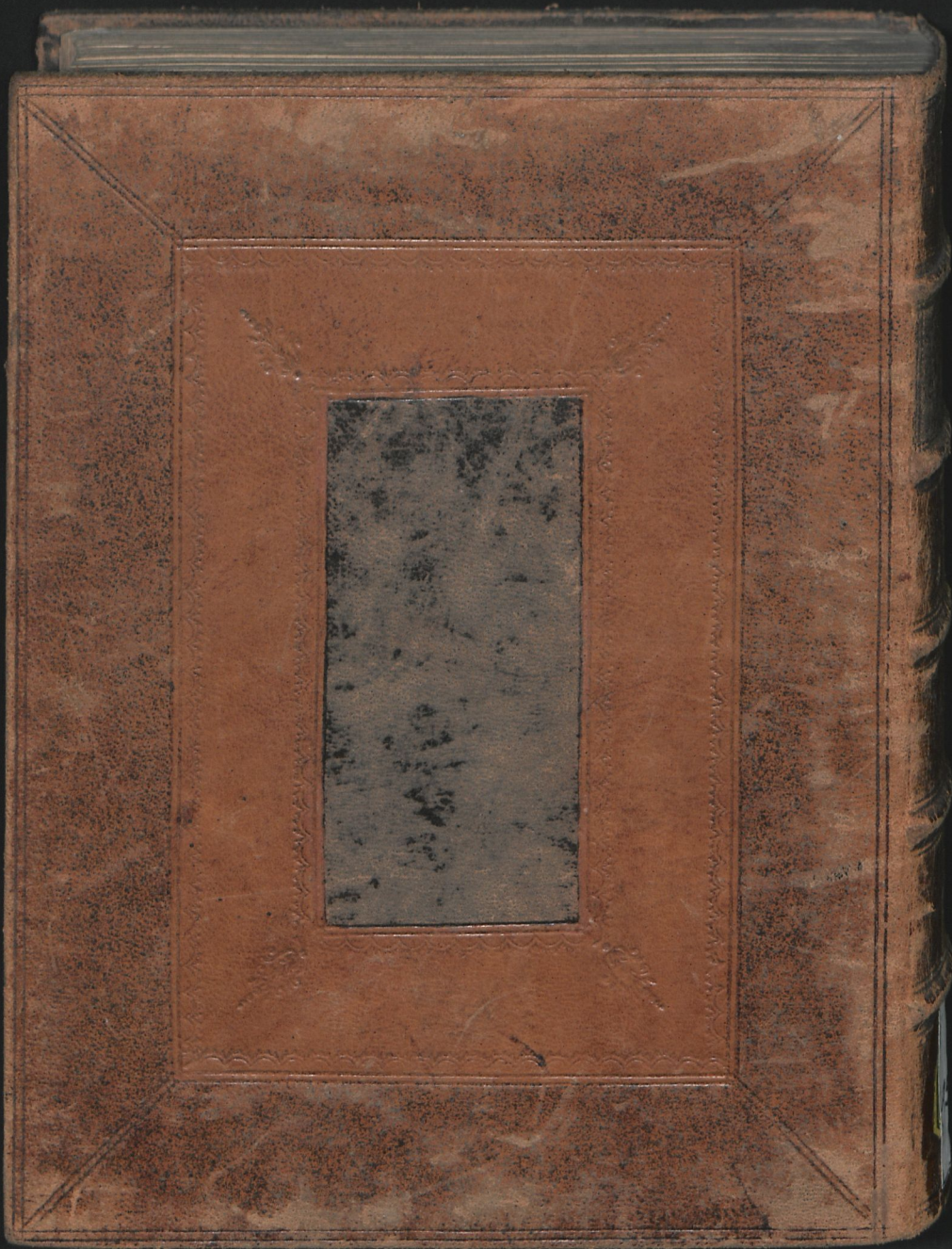


Böttcher.

153417

W. P. R.
VD 17







4

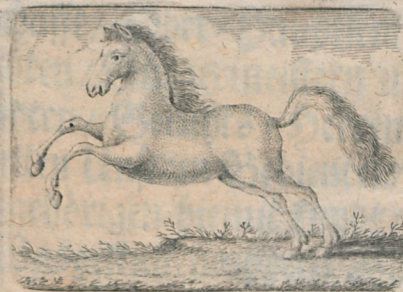
Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Hrn. August Wilhelms/
Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. zc.
gnädigste

Verordnung/

wie es

in
Wechsel=Sachen

Und dahin gehörigen Fällen / in dero Herzog-
thum und Landen allenthalben soll gehalten werden.
publiciret den 1. Augusti MDCCXV.



Gedruckt zu Wolfenbüttel und daselbst bey Gottfried Freytagen
wie auch zu Braunschweig im güldenen Stern zu bekommen.

4.